

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

I. Geltungsbereich, Individualabreden

1. Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen der Fa. ALUdach (weiter „Verkäufer“ genannt) und dem Besteller (weiter „Käufer“ genannt).

2. Diese AGB gelten für alle – auch zukünftigen – vertraglichen Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer. Der Käufer erkennt sie für jeden mit dem Verkäufer geschlossenen Vertrag als für ihn verbindlich an. Abweichende AGB des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil; dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer im Einzelfall nicht ausdrücklich der Geltung von Käuferbedingungen widersprochen haben sollte.

3. Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart und vom Verkäufer unterzeichnet sind.

II. Vertragsschluss

1. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend.

2. Der Vertragsinhalt ergibt sich abschließend aus der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers.

3. Angaben und Abbildungen in Prospekten, Katalogen, Anzeigen und Ähnlichem sind unverbindlich. Güten und Maße des vom Verkäufer gelieferten Materials bestimmen sich grundsätzlich nach dem Stand der Technik, insbesondere nach den das Produkt betreffenden deutschen und internationalen Normen. Aufgrund von Stoffbeschaffenheit, Farbe, Gewicht, Abmessungen etc. kann es dazu kommen, dass die gelieferte Ware von der bestellten geringfügig abweicht. Soweit diese Abweichungen für den Kunden zumutbar sind, stellen sie keinen Mangel dar.

4. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedarf derschriftlichenZustimmungdesVerkäufers.

III. Preise

1. Die Preise gerechnet in Euro ausschließlich Verpackung und Versand, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Es gelten ausschließlich die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

2. Zölle, Gebühren und alle anderen Steuern, Abgaben und Kosten, die in Verbindung mit der Warenlieferung anfallen, gehen zu Lasten des Käufers, soweit keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist. Sollten nach Vertragsschluss Frachten, Abgaben oder Gebühren eingeführt oder erhöht werden, ist der Verkäufer – auch bei Vereinbarung frachtfreier und/oder verzollter Lieferung – berechtigt, den Preis entsprechend zu ändern.

IV. Zahlung

1. Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind Kaufpreise und Preise für sonstige Leistungen bei Übergabe der Ware bzw. Abnahme der Leistung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig. Der Verkäufer behält sich vor Voraus- bzw. Abschlagszahlungen zu verlangen. Als schriftlich vereinbart gelten die in der Auftragsbestätigung mitgeteilten Zahlungsbedingungen.

2. Wechsel oder Schecks nimmt der

Verkäufer nur erfüllungshalber an. Ihre Annahme liegt in seinem Ermessen.

3. Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem gleichen Kaufvertrag beruht.

4. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, so werden alle Forderungen des Verkäufers, auch soweit er dafür Wechsel entgegengenommen hat, sofort fällig. Im Übrigen gilt § 321 BGB.

V. Lieferung

1. Vom Verkäufer angegebene Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd.

2. Nach Ablauf der Lieferfrist kann der Käufer eine angemessene Nachlieferungsfrist setzen. Nach Ablauf der Nachlieferungsfrist stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu. Der Verkäufer wird jedoch von der Lieferverpflichtung frei, wenn sich der Käufer auf Anfrage des Verkäufers innerhalb der Nachlieferungsfrist nicht dazu äußert, ob er auf Vertragserfüllung besteht.

3. Bei höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen und sonstigen unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als eine Woche dauern oder voraussichtlich dauern werden, wird die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung verlängert. Die Verlängerung tritt nur ein, wenn der Verkäufer den Käufer unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Behinderung informiert, sobald der Verkäufer erkennen kann, dass die Lieferfrist nicht eingehalten werden kann.

4. Verpackung, Versandweg und Transportmittel sind mangels besonderer Vereinbarungen der Wahl des Verkäufers überlassen.

5. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr auch bei Lieferung frei Bestimmungsort auf den Käufer über.

6. Falls nicht anders vereinbart, gelten die Waren als geliefert, sobald sie zur Abholung durch den Käufer bereitstehen. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Andernfalls ist der Verkäufer berechtigt, sie nach erfolgter Fristsetzung nach seiner Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern. Verlangt der Verkäufer Schadenersatz, so beträgt dieser mindestens 15 % des Kaufpreises. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass der dem Verkäufer tatsächlich entstandene Schaden niedriger ist. Dem Verkäufer bleibt vorbehalten, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

7. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen abgeschlossener Mengen berechtigt.

8. Für Glaslieferungen gelten die folgenden Sonderbedingungen:

Wegen der besonderen Eigenschaften der Ware Glas und der Gefahr von Beschädigungen ist der Kunde zur unverzüglichen Prüfung verpflichtet. Alle offensichtlichen oder erkannten Mängel

sind innerhalb von 24h, in jedem Fall vor Verarbeitung oder Einbau, schriftlich anzuzeigen. Bei Unterlassung dieser Mängelanzeige durch den Kunden ist eine Haftung durch den Verkäufer ausgeschlossen.

Sollte eine Scheibe bei Anlieferung einen Mangel (einen Riss oder „Läufer“) aufweisen, darf diese keinesfalls verbaut werden, entstehende Folgekosten werden generell durch den Verkäufer nicht übernommen. Weitergehende Obliegenheiten der Kaufleute gemäß §377 HGB bleiben unberührt.

Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Maßen, Dicken, Gewichten, Farbtönen usw. sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig. Entsprechendes gilt für branchenübliche Maßtoleranzen beim Zuschnitt. Das von uns gelieferte VSG ist in der Regel unbesäumt und scharfkantig. Die Schnittkanten können fertigungsbedingt unsauber sein und linsenförmige Abplatzungen aufweisen, diese sind nach der Montage nicht sichtbar und stellen keinen Mangel dar.

Für Verbundsicherheitsglas am Bau werden weltweit PVB-Folien verwendet. Die PVB-Folien sind leicht hygroskopisch, d.h. sie absorbieren bei freier Bewitterung der Kanten in der Randzone eine gewisse Luftfeuchtigkeit. Je nach Wettersituation (z.B. Wald Zone, häufiger Nebel, usw.) kann es in der äußersten Randzone (wenige Millimeter) zu einer leichten Folientrennung vom Glas führen, das Glas erhält somit eine matte Erscheinung. Solche Ablösungen in der äußersten Randzone beeinträchtigen weder die Sicherheitseigenschaften des Produktes noch führen sie zu Farbveränderungen. Diese Ablösungen sind systembedingt und können nicht vermieden werden. Sie stellen auch keinen Mangel dar.

Bei der Anlieferung müssen zwingend zwei kräftige Personen zum Entladen bereitstehen, welche mit entsprechender Schutzbekleidung ausgerüstet sind. Eine Kranentladung mit Gestell ist nicht möglich. Zur Entladestelle muss die Anfahrt mit einem ca. 16 m langen LKW-Gespann ungehindert möglich sein, vor Ort ist für eine Möglichkeit zur stehenden Lagerung der Scheiben zu sorgen. Wir weisen darauf hin, dass für Glasbruch keine Garantie übernommen wird und dass der Käufer seinerseits eventuell, eine Glasversicherung abschließen sollte. Oftmals kann das in Verbindung mit einer bestehenden Hausratversicherung erfolgen!

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle vom Verkäufer gelieferten Waren bleiben, auch im Falle der Weiterveräußerung, bis zur vollständigen Bezahlung seiner sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung sein Eigentum, auch soweit Forderungen erst nach Lieferung entstehen oder wenn Zahlungen für bestimmte Lieferungen erfolgen. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Verkäufer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird der Verkäufer auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

2. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbin-

derung von anderen Beständen getrennt zu halten und als Eigentum des Verkäufers zu kennzeichnen. Bei einer Weiterveräußerung der Ware hat er die gleiche Verpflichtung seinem Käufer aufzuerlegen.

3. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer vom Kaufvertrag nach Fristsetzung zurücktreten. Hat der Verkäufer darüber hinaus Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung und nimmt er den Kaufgegenstand wieder an sich, sind Verkäufer und Käufer sich darüber einig, dass der Verkäufer den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstandes zum Zeitpunkt der Rücknahme anrechnet. Auf Wunsch des Käufers, der nur unverzüglich nach Rücknahme des Kaufgegenstandes geäußert werden kann, wird ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, der von der zuständigen Handwerkskammer zu benennen ist, den gewöhnlichen Verkaufswert ermitteln. Der Käufer trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des gewöhnlichen Verkaufswertes. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere oder der Käufer niedrigere Kosten nachweist.

4. Der Käufer ist zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware des Verkäufers nicht berechtigt. Etwaige Pfändungen des Eigentums des Verkäufers durch Dritte sind ihm unverzüglich anzuzeigen.

5. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er dem Verkäufer gegenüber nicht in Verzug ist, veräußern oder verarbeiten. Er ist zur Weiterveräußerung nur dann ermächtigt, wenn die Forderung einer mangelfreien Sache nebst Nebenrechten in dem sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Umfang auf den Verkäufer übergeht. Zu anderen Verfügungen ist er nicht berechtigt. Der Weiterveräußerung steht der Einbau in Grundstücke oder Baulichkeiten oder die Verwendung von Vorbehaltsware zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge durch den Käufer gleich.

6. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für den Verkäufer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne ihn zu verpflichten. Bei Verbindung mit anderen ihm nicht gehörenden Waren durch den Käufer steht dem Verkäufer das Miteigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Rechnungswertes seiner verarbeiteten Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte aller anderen bei der Herstellung verwendeten Waren zu. Wird die Ware des Verkäufers mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt dadurch das Eigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware (§ 947, 948 BGB), so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Käufers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfange des Rechnungswertes der Vorbehaltsware auf den Verkäufer übergeht und dass der Käufer diese Güter für den Verkäufer unentgeltlich verwahrt. Die aus der Verarbeitung und durch die Verbindung oder

Vermischung entstandenen Sachen sind Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

7. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nebst allen Nebenrechten werden bereits jetzt in Höhe des Rechnungsbetrages an den Verkäufer abgetreten. Wird die Vorbehaltsware nach Verbindung oder Vermischung oder Verarbeitung mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Waren veräußert, erfolgt die Abtretung nur in Höhe seines Miteigentumsanteils an der veräußerten Sache oder dem veräußerten Bestand. Der Käufer ist zur Einziehung der dem Verkäufer abgetretenen Forderung bis auf Widerruf oder solange er dem Verkäufer gegenüber nicht in Verzug gerät, ermächtigt.

8. Der Käufer verpflichtet sich, die zur Geltendmachung der Rechte des Verkäufers erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierzu erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

VII. Sachmängel/Gewährleistung

1. Die Ware ist bei Übergabe/Übernahme unverzüglich auf die volle vertragsgemäße Tauglichkeit zu prüfen. Mängel und Mengenfehler müssen dem Verkäufer vom Käufer unverzüglich unter sofortiger Einstellung etwaiger Be-/Verarbeitung, schriftlich angezeigt werden. Offensichtliche Mängel können nur innerhalb von 10 Tagen nach Übergabe/Übernahme geltend gemacht werden. Veranlasst der Käufer die Lieferung an einen anderen Ort als an seinen Betriebssitz, so gehen die Mehrkosten und Risiken aus einer solchen Direktlieferung zu seinen Lasten.

2. Der Verkäufer ist bei Vorliegen eines Mangels nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache verpflichtet.

3. Bei begründeter Beanstandung wird kostenlos und frachtfrei Nacherfüllung in einer zulässigen Form unserer Wahl geleistet. Die Nacherfüllung gilt unter Maßgabe des § 440 BGB erst nach zweimalig erfolglos vorgenommener Nacherfüllung als fehlgeschlagen. In keinem Fall ersatzfähig sind Folgearbeiten des Bestellers, wie Nacharbeit, Löhne, Sortier- und Lagerkosten. Die Lieferung neuer Ware kann von der vorherigen Rückgabe der beanstandeten Ware auf unsere Kosten abhängig gemacht werden. Aus mangelhaften Teillieferungen können keine Rechte bezüglich der übrigen Teillieferungen hergeleitet werden. Folgelieferungen können wegen solcher Mängel nicht gerügt werden, die dem Besteller zum Zeitpunkt der Absendung aus bereits erhaltenen Teillieferungen bekannt sind oder bekannt sein mussten und die uns sorgfaltswidrig nicht in angemessenem Zeitraum angezeigt wurden.

4. Solange der Besteller mit nicht unbedeutenden Verpflichtungen aus dem Liefervertrag und der Geschäftsverbindung in Verzug ist, kann die Beseitigung von Mängeln oder Ersatzlieferungen durch uns verweigert werden.

5. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regeln, soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt.

VIII. Haftung

1. Der Verkäufer haftet bei einer

schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) unter Begrenzung auf Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens. Die Haftung wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Verkäufer gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt und richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

2. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörige des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

3. Die anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift sowie Vorschläge, Berechnungen, Projektleitungen, Bedienungsanleitungen usw. durch den Verkäufer sollen dem Käufer lediglich die bestmögliche Verwendung der Produkte und Leistungen erläutern. Sie befreit den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, sich durch eigene gewissenhafte Prüfung von der Eignung unserer Produkte und Leistungen zu dem von ihm beabsichtigten Zweck zu überzeugen. Hierzu gehören insbesondere die Prüfung der Tragfähigkeit und Beschaffenheit des Montageuntergrundes und die Weitergabens des diesbezüglichen Angaben an den Verkäufer bei der Bestellung. Kann also ein Produkt aufgrund fehlender oder unrichtiger Angaben des Bestellers nicht vertragsgemäß verwendet werden, so haftet der Verkäufer oder dessen Gehilfe (vertraglich oder außervertraglich) nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

IX. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Die Geltung deutschen Rechts wird vereinbart. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Bad Hersfeld, wenn der Käufer Kaufmann ist. Der Verkäufer ist in diesem Fall auch berechtigt, am Gerichtsstand des Käufers zu klagen.

3. Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers.

Stand der AGB: 10-2022